

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name  
Langenhorn

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum  
18.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

## Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
1	Nissen	Sigrid	AWG
1	Friedrichsen	Doris	CDU
1	Feddersen	Volker	CDU
2	Oldsen	Olde	SPD
2	Geyer	Johannes	AWG
2	Kloos	Sven	CDU
3	Petersen	Horst	AWG
3	Corinth	Broder	CDU
3	Petersen	Hauke	AWG

## Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Dux	Udo	CDU
2	Daniel	Tom	CDU
3	Bahr	Uwe	SPD
4	Paulsen	Kristina	SPD
5	Matthiesen	Günter	SPD
6	Jensen	Silvia	SPD
7	Nissen	Hans-Peter	AWG
8	Nissen	Henning	AWG

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevahlleiterin / dem Gemeindevahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevahlleiterin / beim Gemeindevahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am Datum  
02.06.2018 und endet am Datum  
02.07.2018.

Ort, Datum  
  
Bredstedt, 18.05.2018



Gemeindevahlleiterin/Gemeindevahlleiter  
*Schwarz*

- 1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
- 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWO) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
- 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
  - (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
    1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
    2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
    3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.